

Möglichkeiten der Förderung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung für Bewohner*innen und Gäste (teil-)stationärer Pflegeeinrichtungen durch Pflegekassen



Gesetzliche Grundlage

Mit Inkrafttreten des Präventionsgesetzes im Jahr 2015 sind die gesetzlichen Pflegekassen verpflichtet, Maßnahmen zur Prävention und Gesundheitsförderung für Bewohner*innen/Gäste in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen umzusetzen. Dabei sind die Bewohner*innen/Gäste als auch die Pflegeeinrichtung zu beteiligen (§ 5 Abs. 1 SGB XI).

Grundlage und Rahmen für die Umsetzung von gesundheitsfördernden Maßnahmen für Bewohner*innen/Gästen in stationären Pflegeeinrichtungen ist der **Leitfaden „Prävention in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 5 SGB XI“** des GKV-Spitzenverbandes:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/praevention_selbsthilfe_beratung/praevention/praevention_leitfaden/2021_Leitfaden_Praevention_komplett_P210177_barrierefrei3.pdf

Dort werden Ein- und Ausschlusskriterien definiert, die hier stark verkürzt zusammengefasst sind:

Schlüsselkriterien

- Es geht um Maßnahmen zur **Stärkung der gesundheitlichen Ressourcen und Fähigkeiten von Bewohner*innen/Gästen**
- Die Maßnahmen sollen grundsätzlich **alle Bewohner*innen/Gästen** oder zumindest **Gruppen von Bewohner*innen/Gästen** ansprechen, unabhängig davon, bei welcher Pflegekasse sie versichert sind
- Die **Vielfalt/Diversität** der Bewohner*innen/Gäste ist zu berücksichtigen
- **Partizipation** – Beteiligung der Bewohner*innen/Gäste und ihrer Angehörigen/Vertreter*innen im gesamten Gesundheitsförderungsprozess (von der Planung über die Umsetzung bis zur Evaluation)
- Maßnahmen sollten auf Ebene der **Verhältnisprävention** ansetzen (Aufbau gesundheitsförderlicher Strukturen/Rahmenbedingungen in der Lebenswelt Pflegeheim – z.B. durch organisatorische Maßnahmen, strukturelle oder gestalterische Veränderungen)
- Die Maßnahmen sind in ein **Gesamtkonzept** zu integrieren
- Fachkräfte, die Maßnahmen umsetzen und durchführen, haben eine gewisse **Qualifikation** vorzuweisen
- **Vorhandene Strukturen/Netzwerke/Akteur*innen** sind soweit möglich einzubeziehen
- **Aspekte zur Sicherung der Nachhaltigkeit und Verstetigung von Maßnahmen** sind von Anfang mitzudenken und im Konzept zu begründen

Möglichkeiten der Förderung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung für Bewohner*innen und Gäste (teil-)stationärer Pflegeeinrichtungen durch Pflegekassen



Mögliche Maßnahmen

- **Maßnahmen zur Stärkung der psychosozialen Gesundheit und Resilienz:** Stärkung der Resilienz und des Empfinden von Kohärenz sowie die Förderung der Teilhabe Pflegebedürftiger an sozial anerkannten Aktivitäten (z.B. Förderung der Selbstbestimmung und Sinnerleben durch die Übertragung von Gemeinschaftsaufgaben im Heim; Angebote/Veranstaltungen der Begegnung innerhalb der Einrichtung sowie zur gesellschaftlichen Teilhabe im Quartier, psychosoziale Angebote für Bewohner*innen)
- Maßnahmen, die sich entweder von den individuell notwendigen Interventionen der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung im Rahmen des Pflegeprozesses abgrenzen oder über deren Maß hinausgehen (z.B. zusätzliche qualitätsgesicherte **Gruppenangebote**)
- Finanzierung von **Qualifikationsmaßnahmen** (Fort- und Weiterbildung, keine berufliche Qualifikation), wenn diese an die Maßnahmen gebunden und nicht bereits in vereinbarten Pflegesätzen enthalten sind

Abgrenzungen / Nicht-förderbare Maßnahmen

- Abzugrenzen sind individuelle Pflegeinterventionen
 - Maßnahmen, die auf einzelne Bewohner*innen/Gäste ausgerichtet sind und in kein Gesamtkonzept integriert sind
 - Maßnahmen der aktivierenden Pflege (§ 11 SGB XI) und der Prophylaxe
 - individuelle Maßnahmen im Rahmen der Pflege, Betreuung und hauswirtschaftlichen Versorgung (§§ 41, 42, 42 und 43b SGBXI)
 - individuelle Maßnahmen zur Beseitigung, Minderung oder Verhütung einer Pflegebedürftigkeit (§ 18 Abs. 1 Satz 4 SGB XI)
- Leistungen, die über andere Leistungsträger finanziert werden (z.B. Heil- und Hilfsmittel nach § 32ff. SGB V)
- Finanzierung von Pflegehilfsmitteln nach § 40 SGB XI
- Finanzierung von Baumaßnahmen, Einrichtungsgegenständen, Mobiliar und technischen Hilfsmittel
- Regelfinanzierung von auf Dauer angelegten Stellen
- Finanzierung von beruflicher Ausbildung

Hinweis auf weitere Handlungsfelder

Weitere Handlungsfelder, die jedoch nicht Teil des Projektes Leben in Balance sind, in denen Sie aber auch Anträge bei jeder Pflegekasse stellen können sind: Ernährung, körperliche Aktivität, kognitive Ressourcen und Gewaltprävention.